

Begleichung von Verlustscheinforderungen durch die Sozialhilfe



Problempunkt

In letzter Zeit mussten wir vermehrt feststellen, dass von der Sozialbehörde bezahlte Verlustscheine vom Gläubiger nicht entsprechend abgetreten wurden oder die von der Behörde bezahlten Beträge nicht mit der Forderung identisch sind.

Ausgangslage:

Gemäss **Sozialhilfe-Information Nr. 13/2000** vom 21. August 2000 hat der Arzt oder die Ärztin für unbezahlt gebliebene Arztrechnungen mit **Behandlungsdatum vor dem 1. Januar 2000** (Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes) trotz „Checkmissbrauch“ durch eine **zahlungsunfähige Person**, Anspruch auf **Begleichung** der Rechnung durch die **Sozialhilfe**.

Solche Kosten sind von den Gemeinden durch die Sozialhilfe zu übernehmen, wenn folgende Punkte eingehalten wurden:

- Ärzte und Ärztinnen haben als Beleg für die **Zahlungsunfähigkeit** gegenüber der Sozialbehörde einen **Verlustschein** beizubringen (ausgenommen Forderungen unter Fr. 200.00).
- **Betreibungskosten**, nebst **Zins** aus dem Verlustschein sind ebenfalls von der Sozialhilfe zu übernehmen.
- Dem Arzt oder der Ärztin sind nur **75 % des Honorars** (Sozialtarif) zu vergüten. **Medikamente** sind zu **100 %** zu übernehmen.
- Der Anspruch auf Bezahlung der Arztrechnung hat der Arzt oder die Ärztin **innert 30 Tagen seit Vorliegen des Verlustscheines** geltend zu machen. Bei Fristversäumnis verwirkt das Recht auf Kostenerstattung durch die Sozialhilfe.
- Diese Regelung gilt **ausschliesslich für Behandlungen vor Inkrafttreten** des neuen Gesundheitsgesetzes, das heisst folglich **bis zum 31. Dezember 1999**. Für Behandlungen ab 1. Januar 2000 gilt die Sozialhilfeinformation Nr. 12/2000 vom 7. Juni 2000. Siehe dazu auch Kreisschreiben KRS-KRA-2001-01.

Zu beachten:

Bezahlt die Gemeinde dem Arzt oder der Ärztin gemäss den obenstehenden Angaben die ausstehende Rechnung (durch Verlustschein belegt), werden die **Rechte** aus dem Verlustschein an die **Sozialhilfe abgetreten**.

Der Verlustschein gilt gemäss Art. 149 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) als **Schuldanererkennung** im Sinne des Art. 82 und gewährt dem Gläubiger die in den Art. 271 Ziffer 5 und 285 erwähnten Rechte.

Damit die Sozialbehörde die Rechte des Verlustscheines wahrnehmen kann, **muss** der **Verlustschein** nach Bezahlung der Forderung **an die Sozialhilfe abgetreten** werden.

Die Sozialbehörden werden aufgefordert, die **Abtretung** wie nachstehend (Beispiel) auf dem **Original-Verlustschein** zu vermerken und durch den bisherigen Gläubiger unterzeichnen zu lassen.

Beispiel:

Der Gläubiger dieses Verlustscheines Dr. Hans Muster bestätigt, von der Gemeinde XXX den Betrag von Fr. XXX erhalten zu haben und tritt diesen Verlustschein vollumfänglich an die Sozialbehörde ab.

Datum und Unterschrift des bisherigen Gläubigers.

- An das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Sozialhilfe, eingereichte Verlustscheine, die die erforderlichen Angaben nicht enthalten, können nicht akzeptiert werden und müssen entsprechend an die Sozialbehörde zur Nachbesserung zurückgeschickt werden.
- Solange die Abtretung nicht den vorgenannten Ansprüchen genügt, können die bezahlten Beträge nicht über den Lastenausgleich der Sozialhilfe abgerechnet werden.

geht an:

Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden